

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 368/2007

Sitzung vom 9. Januar 2008

### 32. Dringliches Postulat (Klare Unterscheidung in der Zeugnisbezeichnung der Dreiteiligen und der Gegliederten Sekundarschule)

Die Kantonsräte Kurt Leuch, Oberengstringen, und Matthias Hauser, Hüntwangen, haben am 3. Dezember 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat und damit die Bildungsdirektion wird aufgefordert, für die klare Unterscheidung der Zeugnisse der Dreiteiligen und der Gegliederten Sekundarschule unverzüglich wieder unterschiedliche Bezeichnungen zu wählen. Sinnvollerweise wird für die Dreiteilige Sekundarschule die Bezeichnung A, B, C und für die gegliederte Sekundarschule E und G gewählt (wie bisher).

#### *Begründung:*

Bereits in der Anfrage KR-Nr. 239/2007 hat Kurt Leuch auf die Benachteiligung der Schüler der Dreiteiligen Sekundarschule durch die neue Bezeichnung A und B bei der Gegliederten Sekundarschule hingewiesen. Diese ist aus der folgenden Grafik leicht ersichtlich:

Gegliederte Sekundarschule = 2 Abteilungen	Niveaubezeichnung im Zeugnis	Dreiteilige Sekundarschule = 3 Abteilungen
A (vorher E)	gleich	A
A (vorher E)	gleich	A
A (vorher E)	ungleich	B
B (vorher G)	gleich	B
B (vorher G)	ungleich	C
B (vorher G)	ungleich	C

Die Antwort des Regierungsrates zeigt, dass die Bildungsdirektion von sich aus nicht gewillt ist, diese neue Bezeichnung rückgängig zu machen. Sie nimmt damit in Kauf, dass rund 2100 Sek-C- und über 4600 Sek-B-Schüler der Dreiteiligen Sekundarschule, die notabene von 80% der Schulen im Kanton Zürich geführt wird, benachteiligt werden.

Konkret bedeutet die neue Bezeichnung zum Beispiel für die Stadt Zürich und das Limmattal Folgendes:

Wenn sich zwei kognitiv gleich schwache Schüler um eine Lehrstelle bewerben, hat der Schüler aus der Stadt Zürich ein Sek-B-Zeugnis, der Schüler aus dem Limmattal ein Sek-C-Zeugnis – eine klare Benachteiligung für den Schüler aus dem Limmattal.

Oder:

Ein guter Sek-B-Schüler aus dem Limmattal muss sich gegen einen kognitiv gleich starken Schüler aus der Stadt Zürich bewerben, der mit einem Sek-A-Zeugnis ins Rennen geht.

Oder:

Wenn der Lehrmeister explizit ein Sek A-Zeugnis verlangt, kann sich der Schüler aus der Stadt Zürich noch bewerben, während der kognitiv gleich starke Schüler aus dem Limmattal nicht einmal eine Chance bekommt, sich zu bewerben.

Das oben skizzierte Vorgehen entspricht nicht dem von der Bildungsdirektion versprochenen «gemeinsamen, offenen und verbindlichen Dialog» (aus: B<sup>5</sup> [B hoch fünf] – Die fünf Bildungsziele der Bildungsdirektion für die Legislaturperiode 2007–2011, präsentiert am 29. November 2007).

Nicht zum ersten Mal entsteht hier der Eindruck, dass auf eine schleichende Abschaffung der Abteilung Sek C der Dreiteiligen Sekundarschule hingearbeitet wird. Eine so gravierende Veränderung der Struktur der Oberstufe der Volksschule darf nicht einfach per «Dekret von oben geschehen, sondern in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen» (Zitat: Bildungsdirektorin Regine Aepli im «Tages-Anzeiger» vom 30. November 2007).

Angesichts der zahlreichen betroffenen Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen erwarten wir die Rücknahme dieser neuen Bezeichnung – erst recht, wenn es der Bildungsdirektion mit B<sup>5</sup> wirklich ernst ist.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 10. Dezember 2007 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Kurt Leuch, Oberengstringen, und Matthias Hauser, Hüntwangen, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss der Regelung des alten Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 standen den Gemeinden für die Sekundarschule zwei Organisationsformen zur Wahl: die Dreiteilige Sekundarschule und die Gegliederte Sekundarschule. Die Dreiteilige Sekundarschule umfasste die Abteilungen A, B und C. In diesem Modell besuchten die Jugendlichen den ganzen Unterricht in der gleichen Klasse; es wurden keine Niveaufächer geführt. In der Gegliederten Sekundarschule wurden die Schülerinnen und Schüler zwei unterschiedlich anspruchsvollen Stammklassen zuge-

teilt, einer Stammklasse mit grundlegenden Anforderungen (G) und einer Stammklasse mit erweiterten Anforderungen (E). In zwei Fächern (Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch) wurde der Unterricht in drei Leistungsniveaus erteilt.

Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) unterscheidet nicht mehr zwischen Gegliederter und Dreiteiliger Sekundarschule. Die entsprechende Bestimmung findet sich in §7 und lautet wie folgt: «Die Sekundarstufe (...) umfasst in der Regel zwei oder drei Abteilungen. Die Verordnung bezeichnet diejenigen Fächer, in denen die Schülerinnen und Schüler (...) auf drei Anforderungsstufen unterrichtet werden können.» Die gegliederte Sekundarstufe gibt es nach der Revision des Gesetzes nicht mehr. Die Gemeinden entscheiden, ob sie zwei (A und B) oder drei Abteilungen (A, B und C) führen. Sie können den Schulen gemäss §6 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101) gestatten, bis zu drei Fächer auf unterschiedlichen Anforderungsstufen zu unterrichten.

Der Gesetzgeber beabsichtigte mit dieser Regelung, den Gemeinden mehr Flexibilität in der Ausgestaltung der Sekundarstufe einzuräumen und die Bezeichnungen auf drei zu beschränken (A, B oder C). Die im Postulat vorgeschlagene Bezeichnung bzw. die Wiedereinführung der Sek E und G ist mit dem neuen Gesetz nicht vereinbar. Eine Schulgemeinde mit gegliederter Sekundarstufe kann die Anpassung an das neue Gesetz auch so umsetzen, dass eine der bisherigen «Stammklassen» in eine dritte Abteilung C umgewandelt wird.

Mit Beschluss vom 7. Februar 2005 genehmigte der Bildungsrat das Rahmenkonzept zur Neugestaltung des 9. Schuljahres und gab es zur Erprobung frei. Es hat unter anderem zum Ziel, die Einschätzung der individuellen Bildungs- und Entwicklungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu verbessern, Fördermassnahmen mit Blick auf den Übertritt in die Sekundarstufe II zu treffen sowie die Aussagekraft über schulische Leistungen und überfachliche Kompetenzen zu erhöhen. Zu diesem Zweck werden auch neue Instrumente wie «Stellwerk» eingesetzt und eine Abschlussarbeit verlangt. Auf der Grundlage einer individuellen Standortbestimmung im 8. Schuljahr und im Rahmen eines Standortgesprächs zwischen Klassenlehrperson, Eltern und Schülerin oder Schüler werden – wo nötig – die Massnahmen getroffen, um die Jugendlichen gezielter auf den Übergang in die berufliche Grundbildung und die weiterführenden Schulen vorzubereiten. Der Bildungsrat wird sich im ersten Quartal 2008 mit der Frage befassen, ob der Versuch flächendeckend eingeführt werden soll und wenn ja, welche flankierenden Massnahmen dafür zu treffen sind. Damit liesse sich dem Ziel der Transparenz und der Aussagekraft von Zeugnissen besser entsprechen als mit einer Strukturänderung, wie sie vorgeschlagen wird.

Auf kantonaler Ebene stehen derzeit keine Entscheide zu einer Reform der Strukturen der Oberstufe zur Diskussion. Der Bildungsrat hat an seiner Sitzung vom 3. Dezember 2007 entschieden, in den nächsten Jahren einen breiten Diskussions- und Entwicklungsprozess zur Oberstufe durchzuführen unter Einbezug der verschiedenen Bezugs- und Interessengruppen sowie der Lehrer- und Behördenorganisationen. Die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen sind zu gegebener Zeit zu prüfen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 386/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**